

Benno Neuhaus

Betriebskindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Möglichkeiten und Grenzen betrieblicher Kindertagesstättenbetreuung

Trotz viel versprechender Ansätze und unterschiedlichster Initiativen lassen sich Familie und Beruf in Deutschland nach wie vor nur schwer vereinbaren.¹ Durch die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz im Jahr 1996, die Modifizierung des Erziehungsurlaubes durch die Einführung der Elternzeit sowie die Etablierung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ab 2001 konnten die Rahmenbedingungen für berufstätige Eltern verbessert werden. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz, welches am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurde darüber hinaus in § 24 SGB VIII eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung für Kinder unter drei Jahren formuliert, sofern die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz erweitert mit ihrem Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ die bundesgesetzliche Vorgabe noch um einen Rechtsanspruch für alle zweijährigen Kinder ab dem Jahr 2010.

Ausgangslage

In vielen Fällen scheitert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf jedoch oft noch an unzureichenden oder fehlenden wohnortnahen Angeboten der Kinderbetreuung mit arbeitszeitkompatiblen Öffnungszeiten und regelmäßigen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren beziehungsweise ab Schuleintritt. Hier werden die Grenzen der institutionellen Kindertagesbetreuung deutlich, die vor Ort nur bedingt auf die individuellen Wünsche und Notwendigkeiten einzelner Eltern und Erziehungsberechtigter eingehen kann. Angebote der Kindertagespflege wiederum sind bei regelmäßiger und länger andauernder Inanspruchnahme vergleichsweise teuer und bei einem kurzfristigen Ausfall der Tagespflegeperson auch zu wenig berechenbar. So bleibt der Mangel an adäquaten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder erwerbstätiger Eltern zunächst ein Kernproblem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland.

Gleichzeitig sind viele Unternehmen zunehmend daran interessiert, zur Erreichung einer höheren Produktivität die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern sowie durch das Gewinnen und Halten qualifizierter Kräfte einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.² Hinzu kommt, dass die Einführung familienfreundlicher Maßnahmen – und hierzu zählt auch die betriebliche Kinderbetreuung – von handfestem betriebswirtschaftlichem Interesse sein können. In einer durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen und durch die Prognos AG durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse wurde festgestellt, „dass sich die Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen betriebswirtschaftlich grundsätzlich rechnet.“³ Dieses Erkenntnis hat sich jedoch insbesondere in vielen Kapitalgesellschaften noch nicht durchgesetzt. So müssen hier die Anteilseigner vom strategischen und finanziellen Nutzen familienfreundlicher Maßnahmen – und hier wesentlich von kostenintensiver Kindertagesbetreuung – noch überzeugt werden.

Betriebskindertagesstätte oder betriebsnahe Kindertagesbetreuung

Bislang wird der Begriff „Betriebskindertagesstätte“ unkritisch und weitgehend synonym für alle Formen betrieblicher Kindertagesbetreuung verwendet. Tatsächlich gibt es jedoch bei differenzierter Betrachtung durchaus Unterschiede.

Die „klassische“ Betriebskindertagesstätte

Bei diesem Modell ist das Unternehmen selbst unmittelbar Träger der Einrichtung. Es stellt die pädagogischen Fachkräfte ein, hat das alleinige Belegrecht – was allerdings nicht ausschließt, dass auch unternehmensfremde Kinder aufgenommen werden können – und trägt die finanzielle und konzeptionelle Gesamtverantwortung. Das Unternehmen hat bei der klassischen Betriebskindertagesstätte weitestgehende Einflussmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume.

Die betriebliche Kindertagesstätte ohne eigene Trägerschaft

Diese Form betrieblicher Kindertagesbetreuung ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet. Die Unternehmen initiieren dabei die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten durch die Übernahme der Bauträgerschaft oder die Finanzierung zur Herstellung geeigneter Räumlichkeiten. Die Betriebsträgerschaft wird jedoch durch kommunale, kirchliche oder freie Träger übernommen. Alternativ ist es auch möglich, dass Unternehmen die Betriebsträgerschaft an eigens gegründete Vereine oder ausgegliederte Geschäftsbereiche übertragen. Die Fachkräfte der Kindertagesstätte werden somit nicht zu betrieblichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Durch die Finanzierung beziehungsweise Mitfinanzierung der laufenden Betriebskosten haben die Unternehmen weitgehende Einflussmöglichkeiten.

Nutzung bestehender Betreuungsressourcen durch Betriebe

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen rechnet sich der Aufbau

und Betrieb einer eigenen Kindertagesbetreuung kaum. Neben der Möglichkeit, durch Zusammenschluss gemeinsam eine betriebliche Kindertagesstätte zu betreiben, stellt die Nutzung bestehender Betreuungsressourcen vor Ort eine gute Alternative dar. Dabei beteiligen sich Unternehmen an den Kosten einer bestehenden Betreuungseinrichtung und erwerben dafür ein Belegrecht. Die Höhe der Kostenbeteiligung, die Anzahl der belegbaren Plätze sowie der Betreuungsumfang sollte im Interesse einer verlässlichen Planbarkeit vertraglich vereinbart werden. Insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Kinderzahlen wird dieses Modell in Zukunft für Unternehmen wie auch für Kindertagesstätten an Bedeutung gewinnen.

Öffentliche Finanzierung betrieblicher Kindertagesbetreuung

In der Frage der Finanzierung sind – wie bei der Frage der Betriebsform – unterschiedliche Wege denkbar. Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz können mit Personalkostenzuschüssen durch die örtlichen Jugendämter sowie durch das Land auf der Basis des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) gefördert werden. Voraussetzung für diese Förderung ist die Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Jugendamtes. Da das Einzugsgebiet von Betriebskindertagesstätten jedoch in der Regel nicht auf das Gebiet eines örtlichen Jugendhilfeträgers begrenzt und auch eine dauerhafte Zuordnung von Kindern aus den unterschiedlichen Wohngemeinden auf eine andere Kindertagesstätte problematisch ist, wird die Aufnahme einer betrieblichen Kindertagesbetreuung in den örtlichen Bedarfsplan und somit eine öffentliche Förderung problematisch sein.

Eine fehlende öffentliche Personalkostenbezuschung hat allerdings auch Vorteile. So ist der Träger nicht an die durch das örtliche Jugendamt festgesetzte Höhe der Elternbeiträge gebunden. Ebenso besteht eine größere Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung des Angebotes, da die sonst bei einer öffentlichen Förderung greifenden und über die Basisanforderungen zum Woh-

le der Kinder hinausgehenden Standards der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO) in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, sich mit dem örtlich zuständigen Jugendamt beziehungsweise auch mit den Jugendämtern der jeweiligen Wohngemeinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zuschüsse auf freiwilliger Basis zu verständigen. Dies können unter anderen Festbetragszuschüsse oder auch Anteilszuschüsse für die Kinder aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sein.

Beispiele betrieblicher beziehungsweise betriebsnaher Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz

Durch die gemeinsame Interessenlage von Eltern, die wieder ihrer Beschäftigung nachgehen wollen oder müssen, und Unternehmen, die qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwerben beziehungsweise möglichst frühzeitig wieder in den Arbeitsprozess integrieren wollen, haben sich mittlerweile auch in Rheinland-Pfalz unterschiedliche und interessante Formen betrieblicher beziehungsweise betrieblich geförderter Kinderbetreuungsangebote entwickelt.

Kindertagesstätte der Schott AG

Träger:
Verein Kindertagesstätte
Schott Glas e.V.
Hattenbergstraße 10
55122 Mainz

Einrichtung:
Kindertagesstätte Schott Glas
Karlsbader Straße 21
55122 Mainz

Die Firma Schott beschäftigt am Standort Mainz insbesondere im Bereich der Forschung höchstqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem unverzichtbaren „Know-how“. Ein durch Kindererziehung bedingter längerer Ausfall von Personal stellt für ein innovatives Unternehmen wie Schott ein großes Problem dar. Daher hat das

Unternehmen ein Interesse daran, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst schnell wieder in den Betrieb zu integrieren.

Gespräche mit der Stadt Mainz über die Bereitstellung von Krippenplätzen verliefen nicht zur Zufriedenheit von Schott, da die Stadt den Bedarf an Krippenplätzen nicht in der für das Unternehmen notwendigen Art und Form decken konnte. Daher entstand die Idee, eine eigene Kinderkrippe zu bauen und zu betreiben. Hierfür wurde eigens ein Trägerverein gegründet.

Auf einem eigenen Gelände im Bereich der Schott Sportanlagen wurde eine neue viergruppige Kindertagesstätte gebaut und im August 2002 in Betrieb genommen. Hiervon werden aktuell zwei Gruppen als reine Krippengruppen und zwei Gruppen als Regelgruppen betrieben. Bei der Personalbemessung orientiert sich die Firma Schott an den Bestimmungen der Landesverordnung (LVO) zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG).

Die Betriebskosten werden nahezu vollständig von der Firma Schott Glas gedeckt. Für Kinder mit Wohnsitz im Mainzer Stadtgebiet zahlt die Stadt Mainz einen Zuschuss in Höhe von zurzeit 204,52 Euro pro Monat und Kind. Nach einer ersten Einschätzung des Vorsitzenden des Trägervereins hat sich die Kindertagesstätte für die Firma Schott bereits bezahlt gemacht.

Haus des Kindes der Stadt Mainz in Kooperation mit dem ZDF

Träger:
Stadtverwaltung Mainz
Stadtjugendamt
Postfach 38 20
55028 Mainz

Einrichtung:
Kindertagesstätte Lerchenberg II
auf dem Gelände des ZDF
Regerstraße 25
55127 Mainz-Lerchenberg

Das ZDF beschäftigt hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mehr als 130 sehr spezifizierten Berufsfeldern. Daher liegt es im Interesse

des ZDF, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Festigung der Unternehmensbindung Angebote zu eröffnen. Hierdurch sollen gleichzeitig familienbedingte Ausfallzeiten vermieden und die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten unterstützt und gestärkt werden.

Bereits seit 1976 ist die Kindertagesstätte Lerchenberg II in der Regerstraße in Mainz-Lerchenberg in Betrieb. Ziel der Einrichtung war und ist die vorrangige Betreuung der Kinder von Bediensteten des ZDF.

Die Kindertagesstätte beherbergt aktuell zwei Krippengruppen, eine kleine altersgemischte Gruppe, zwei Regelgruppen sowie eine Hortgruppe. Die Einrichtung wird nach den Bestimmungen des KitaG und der LVO betrieben und gefördert.

Die Stadt Mainz ist Betriebsträger der Einrichtung. Die Investitionskosten wurden teilweise über das ZDF-Sozialwerk⁴ aufgefangen. Das ZDF beteiligt sich an den Personalkosten und hat dafür ein Belegrecht.

Kinderkrippe der Stadt Ingelheim in Kooperation mit der Firma Boehringer-Ingelheim Pharma GmbH und Co. KG

Träger:
Stadtverwaltung Ingelheim
Neuer Markt 1
55218 Ingelheim

Einrichtung:
Kinderkrippe
Tannenweg 2
55218 Ingelheim

Die Firma Boehringer Ingelheim hatte – wie die Schott AG in Mainz – Probleme, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst frühzeitig wieder in den Arbeitsprozess integrieren zu können, da es in Ingelheim an einer ausreichenden Zahl von Krippenplätzen mangelte. Um diesem Personenkreis die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und eine möglichst frühe Rückkehr ins Berufsleben zu ermöglichen, entschloss sich die Firma Boehringer Ingelheim, im Jahr 2002 entsprechende Krippenkapazitäten zu schaffen.

Der Konzern wollte jedoch nicht selbst die Betriebsträgerschaft übernehmen. Nach einigen Gesprächen wurde vereinbart, dass die Stadt Ingelheim, die bereits Träger mehrerer Kindertagesstätten ist und somit auch über das entsprechende „Know-how“ verfügt, in die Betriebsträgerschaft der viergruppigen Einrichtung eintritt. Dabei wurden zwei Krippengruppen aus einer konfessionellen Einrichtung im Stadtgebiet in die neue Einrichtung integriert, um dort wiederum notwendige Ressourcen für eine erforderliche Ausweisung weiterer Regelplätze zu bekommen. Die Zusammenarbeit der Stadt, der Krippenleiterin, der Projektleitung und dem Architektenteam wurde als äußerst erfolgreich angesehen.

Bauträger und Eigentümer der Einrichtung ist das Unternehmen. Die Stadt Ingelheim hat die Kinderkrippe angemietet.

Für die beiden aus der konfessionellen Einrichtung übergeleiteten Gruppen hat die zuständige Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Fortführung der Förderung nach KitaG und LVO zugesagt. Die verbleibenden Kosten teilen sich die Stadt Ingelheim und das Unternehmen je zur Hälfte. Dafür hat das Unternehmen für die beiden weiteren Gruppen ein Belegungsrecht.

Kinderkrippe der BASF AG

Träger:
EducCare
Weißhausstraße 22
50939 Köln

Einrichtung:
Kinderkrippe „LuKids“
Madriener Weg 7
67069 Ludwigshafen-Pfingstweide

Mit der betriebsnahen Kinderkrippe „LuKids“ will die BASF den schnellen Wiedereinstieg von Eltern nach der Babypause fördern. Ebenso wie bei den anderen Unternehmen steht die Erhöhung der Attraktivität des Arbeitgebers mit dem Ziel der Bindung qualifizierter Fachkräfte mit ihrem Know-how im Vordergrund.

Deshalb wurden Anfang 2003 erste Gespräche mit der Stadt Ludwigshafen

und dem Landesjugendamt dahingehend geführt, ob und in welcher Weise eine Kindertagesstätte der BASF eröffnet werden kann. In mehreren Gesprächen konnte aber keine für alle Seiten befriedigende Einigung erzielt werden.

Da die Kinderbetreuung nicht zur Kernkompetenz des Industrieunternehmens zählt, wollte die BASF nicht selbst die Betriebsträgerschaft für die Kinderkrippe übernehmen und beauftragte aus diesem Grund die Firma EducCare, einen bundesweit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, mit der Betriebsführung.

Die bilinguale Einrichtung wurde im Juni 2005 in der Nähe des BASF Werksgeländes im Stadtteil Ludwigshafen-Pfingstweide eröffnet und bietet Platz für drei Krippengruppen mit 30 Kindern im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren. Die Kinderkrippe wird ohne öffentliche Förderung betrieben.

Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Angebotsvarianten in Betriebskindertagesstätten

Durch die Bereitstellung betrieblicher Kindertagesbetreuungsangebote können Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder frühzeitig in den Arbeitsablauf integrieren. Dabei lassen sich die Betreuungsmöglichkeiten in eigenen Einrichtungen optimal an die betrieblichen Erfordernisse anpassen. Ob Krippenplätze, Kindergarten, Hortbetreuung oder auch entsprechende Mischformen – grundsätzlich können alle Angebotsvarianten durch eine betriebliche Kindertagesbetreuung abgedeckt werden.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz wird die Kindertagesstätte als Teil des Gemeinwesens und Teil eines Netzwerkes beschrieben, „das die Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Eltern und Familien auf regionaler Ebene im Blick hat“.⁵ Ebenso wird auf die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Grundschule verwiesen.⁶ Da Betriebskindertagesstätten in der Regel an zentralen Standorten in

der Nähe der Unternehmen angesiedelt sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Kindern aus unterschiedlichen Gemeinden, Städten und Regionen kommen, ist die Herstellung eines Sozialraum- und Gemeinwesenbezuges im Vergleich zur Kindertagesstätte am Wohnort schwierig.

Für die Eltern bedeutet dies, dass ein regelmäßiger Kontakt und Austausch zu den Eltern gleichaltriger Kinder am Wohnort eingeschränkt sein wird. Die Auswirkungen für die Kinder sind demgegenüber differenzierter zu bewerten. So wird ein fehlender Gemeinwesen- und Sozialraumbezug bei Krippenkindern und Kindern in den ersten ein bis zwei Kindergartenjahren noch wenig Probleme bereiten.

Im Hinblick auf die Sozialisationsmöglichkeiten und die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Schule wird es für die wohnortferne Betriebskindertagesstätte bei den älteren Kindern jedoch zunehmend schwieriger, die fehlende Nähe zu den Kindern, den schulischen Bedingungen sowie der Infrastruktur am Wohnort zu kompensieren. Spätestens im Bereich der Schulkindbetreuung zeigen sich die Grenzen betrieblicher Kindertagesbetreuung an zentralen Standorten. So wird es kaum noch möglich sein, zu allen beteiligten Grundschulen gleichermaßen Kontakt zu halten. Auch der Transport der Kinder zu verschiedenen Zeiten über verschiedene Standorte zur Kindertagesstätte wird nur aufwändig zu bewältigen sein. Zentral stellt sich hier jedoch die Problematik der unterschiedlichen und ständig wechselnden Beziehungsstrukturen bei den Kindern. Der Aufbau fester sozialer Bindung zu Gleichaltrigen wird durch den ständigen Wechsel zwischen Schule und Kindertagesstätte erschwert.

Diese Problematiken sollten bei der Konzeptionsentwicklung in Betriebskindertagesstätten eine besondere Berücksichtigung finden. In der Frage der Schulkindbetreuung wäre es durchaus überlegenswert, dass sich Unternehmen Einrichtungen mit adäquaten Angeboten im Einzugsgebiet der Mitarbeiterschaft suchen und sich über eine Mitfinanzierung ein Belegrecht vor Ort sichern. So-

mit entfielen das Transportproblem wie auch die Schwierigkeit des ständigen sozialen Beziehungswechsels.

Rolle der Jugendämter/ des Landesjugendamtes

Die örtlichen Jugendämter sind nach § 22 ff. SGB VIII die für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zuständigen Behörden. Sie müssen darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Leistungsanforderungen in diesem Bereich erfüllt werden. Das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendämter ist dabei die Bedarfsplanung, in welcher der Bestand an vorhandenen Einrichtungen und Maßnahmen ausgewiesen und die bedarfsgerechte Ausweitung oder auch Rückführung von Angeboten durch den jeweiligen Jugendhilfeausschuss festgeschrieben wird. Letztlich ist die Ausweisung einer Kindertagesstätte im Bedarfsplan Voraussetzung für eine Personalkostenbezuschung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Insofern sollte das örtliche Jugendamt möglichst frühzeitig an Planungen zur Einrichtung betrieblicher Kindertagesbetreuungen beteiligt werden.

Das Landesjugendamt hat nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, den Schutz von Kindern in Kindertagesstätten zu überprüfen und zu überwachen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, ob der Betrieb der Einrichtung in personeller und räumlicher Hinsicht eine möglichst gefahrlose und fachlich geeignete Betreuung der Kinder erwarten lässt. Hierzu werden in der Regel auch andere Behörden wie zum Beispiel das Gesundheitsamt oder die für den Brandschutz zuständige Stelle beteiligt. Am Ende dieses Prozesses steht die Erteilung einer Betriebserlaubnis, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zwingend erforderlich ist. Es ist dabei unerheblich, ob die Einrichtung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird oder nicht. Bei öffentlich geförderten Einrichtungen wird darüber hinaus überprüft, ob die landesrechtlichen Standards eingehalten werden.

Daneben hat das Landesjugendamt auch den Auftrag, gemäß § 85 Abs. 2

Nr. 7 SGB VIII den Träger bei der Planung und Betriebsführung der Kindertageseinrichtung zu beraten. Durch die Kenntnis unterschiedlicher Modelle betrieblicher Kindertagesbetreuung über regionale Grenzen hinweg kann das Landesjugendamt im Vorfeld gegebenenfalls wichtige und wertvolle Hinweise und Informationen geben.

Fazit

Der Aufbau betrieblicher Kindertagesbetreuung ist für alle Beteiligten von Nutzen. Die Notwendigkeit solcher Angebote wird seitens der Unternehmen – gerade auch in Rheinland-Pfalz – zunehmend erkannt. So haben sich beispielsweise der Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz und der Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) am 26. Januar 2005 in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung in Frankenthal mit dem Titel „Für eine Balance von Familie und Arbeitswelt“ und andere auch intensiv mit der Thematik betrieblicher Kindertagesbetreuung beschäftigt. Reimer Wittenberg, Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, betonte in der Pressemitteilung zu dieser Veranstaltung: „Eine familienfreundliche Personalpolitik wird für die Unternehmen immer wichtiger. Ich denke dabei nicht nur an den betriebswirtschaftlichen Nutzen, den Unternehmen erzielen können. Auch Aspekte des Wettbewerbs und gesellschaftspolitische Fragen spielen eine Rolle.“⁴⁷

Neben dem unternehmerischen Nutzen und der besseren Vereinbarkeit von Familie dürfen aber auch die Bedürfnisse der Kinder nicht außer Acht gelassen werden. So müssen betriebliche Kinderbetreuungsangebote auch unter dem Aspekt möglichst idealer Entwicklungschancen der Kinder betrachtet werden. Im Rahmen von Krippen- und Regelkinderbetreuung in den ersten Kindergartenjahren können Formen betrieblicher Kindertagesbetreuung sehr gute Alternativen zur Betreuung am Wohnort darstellen. Mit zunehmendem Alter der Kinder und einer wachsenden Sozialbindung am Wohnort wird ein regelmäßiger Wechsel zwischen den bei-

den Lebenswelten der Betriebskindertagesstätte und dem Freundeskreis in der Wohngemeinde beziehungsweise dem Schulstandort schwieriger. In diesem Fall wäre allerdings auch ein wohnortnahes Engagement von Unternehmen beispielsweise im Rahmen einer Mitfinanzierung von Kindertagespflege oder der Beteiligung an wohnortnahen Hortangeboten denkbar.

Die örtlichen Jugendämter wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes stehen gerne für Beratungsgespräche zur Verfügung.

*Benno Neuhaus,
Dipl.-Soz.Päd, M. A.,
Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz*

Literatur:

Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz; Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland: Für eine Balance von Familie und Arbeitswelt. Pressemitteilung vom 26. Januar 2005. Online im Internet: http://www.chemie-rp.de/upload/pdf/PM_Vereinbarkeit_26_01_05_1107504687.DOC (Stand: 12.7.2005)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung. Konzepte und Praxisbeispiele. 2. Auflage, Berlin, 2004.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Betriebswirtschaftliche Effekte familienfreundlicher Maßnahmen. Kosten-Nutzen-Analyse. Berlin, 2003.

Flüter-Hoffmann, C.; Solbrig, J.: Wie familienfreundlich ist die deutsche Wirtschaft, in IW-Trends, Zeitschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung aus dem Institut der deutschen Wirtschaft. Köln, Ausgabe 4/2003.

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz: Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Weinheim und Basel, 2004.

Fußnoten:

1. Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 8.
2. Vgl.: Flüter-Hoffmann; Solbrig, 2003, S. 4.
3. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2003, S. 34.
4. Anm.: Ein Mitarbeitersolidarsystem, in das auf tarifvertraglicher Grundlage bestimmte Mitarbeiterbeteiligungsgelder einfließen.
5. Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, 2004, S. 115.
6. Vgl. ebd., S. 122–129
7. Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz; Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland, 2005.

<Ar-2464.0511-00003>